



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 11

Brilon, 09. September 2021

Jahrgang 51

### INHALT:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“
2. Bekanntmachung der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Michaeliskirmes“
3. Bekanntmachung der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
5. Bekanntmachung des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zur Prüfung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2020
6. Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
7. Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 147 "Am Hellenteich"  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „Am Raumberge“, Gemarkung Brilon, Flur 7, Flurstück 137
9. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzellen „Alexanderstraße“, Gemarkung Brilon, Flur 41, Flurstück 484 und „Am Frettholzweg“, Gemarkung Brilon, Flur 41, Flurstück 41
10. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Röhlenstraße“, Gemarkung Brilon-Madfeld, Flur 27, Flurstück 28

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 03.09.2021

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt  
Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss –  
anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung „Altstadtfest“ am ersten Sonntag im Monat September.
2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage mit roter (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

**§ 2**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

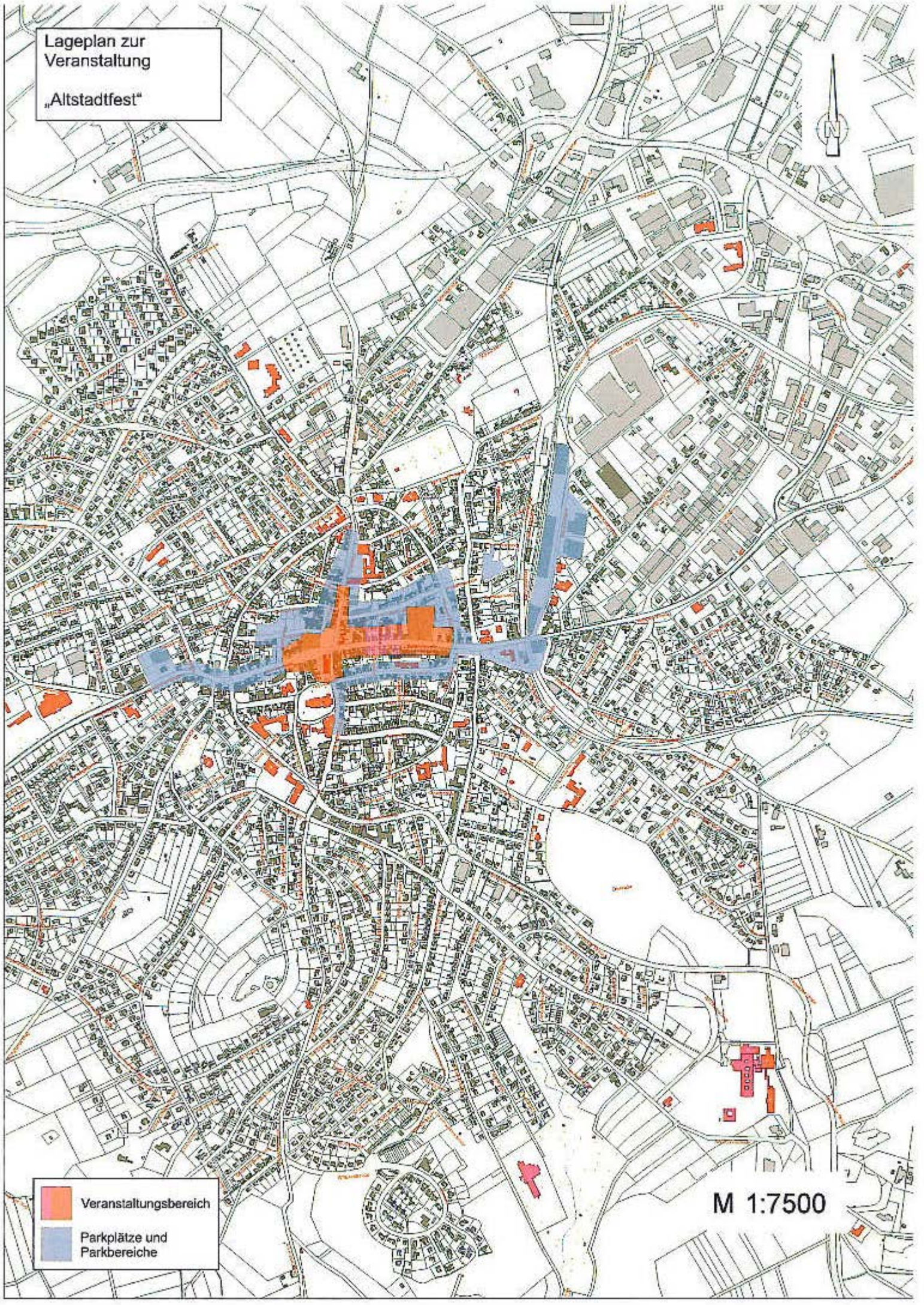
**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon vom 26.11.2015 außer Kraft.

Lageplan zur  
Veranstaltung

„Altstadtfest“



Veranstaltungsbereich

Parkplätze und  
Parkbereiche

M 1:7500

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Michaeliskirmes“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 03.09.2021

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt  
Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss –  
anlässlich der Veranstaltung „Michaeliskirmes“**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172); in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung „Michaeliskirmes“ am letzten Sonntag im Monat September. Fällt der letzte Sonntag im Monat September auf den 30. August, dürfen die Verkaufsstellen nur am 23. September geöffnet sein.
2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage mit roter (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

**§ 2**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

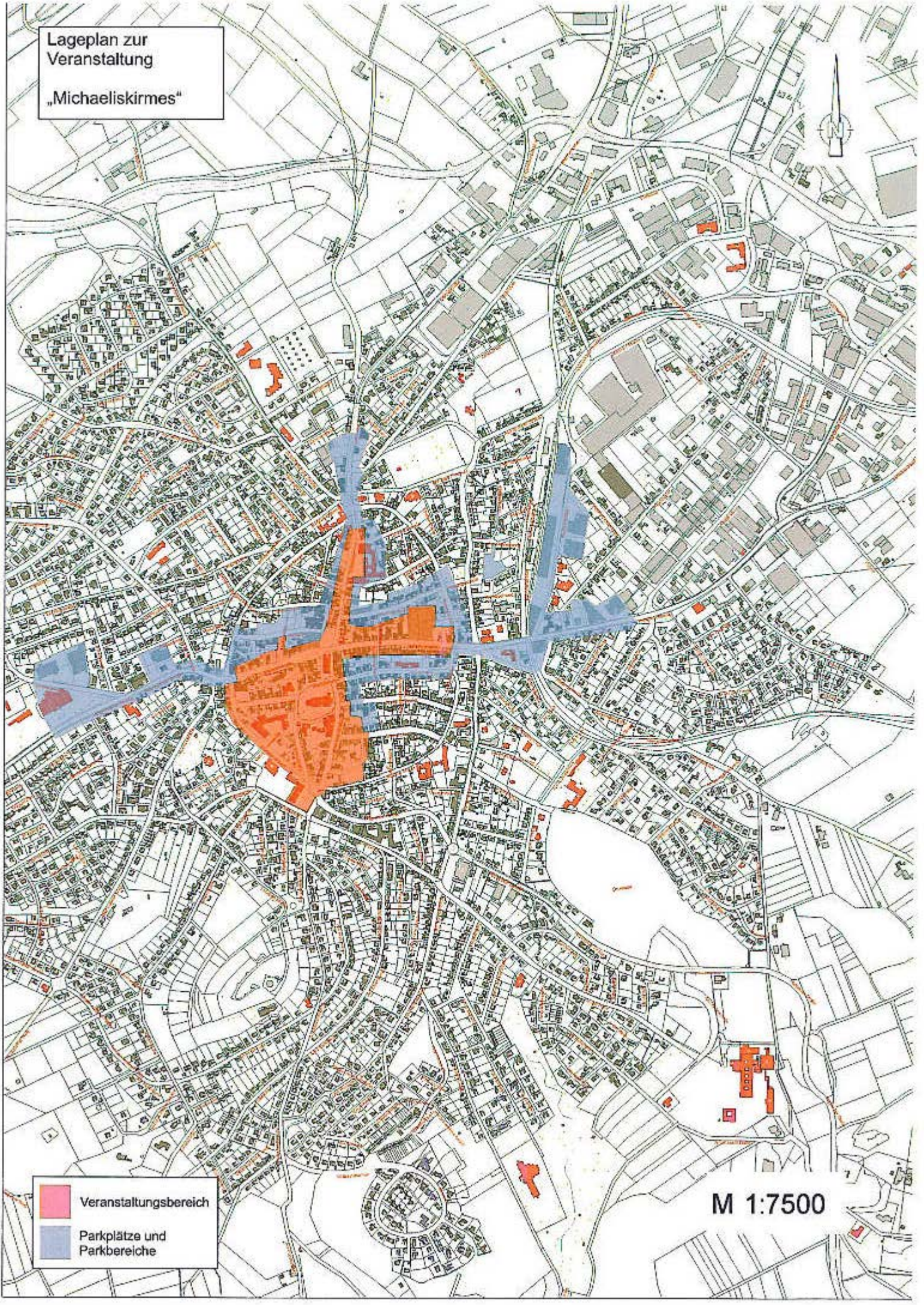
**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon vom 26.11.2015 außer Kraft.

Lageplan zur  
Veranstaltung

„Michaeliskirmes“



- Veranstaltungsbereich
- Parkplätze und Parkbereiche

M 1:7500

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 03.09.2021

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch





**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt  
Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss –  
anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ am Sonntag des ersten Adventswochenendes oder am ersten Sonntag im Monat Dezember.
2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage mit roter (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

**§ 2**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

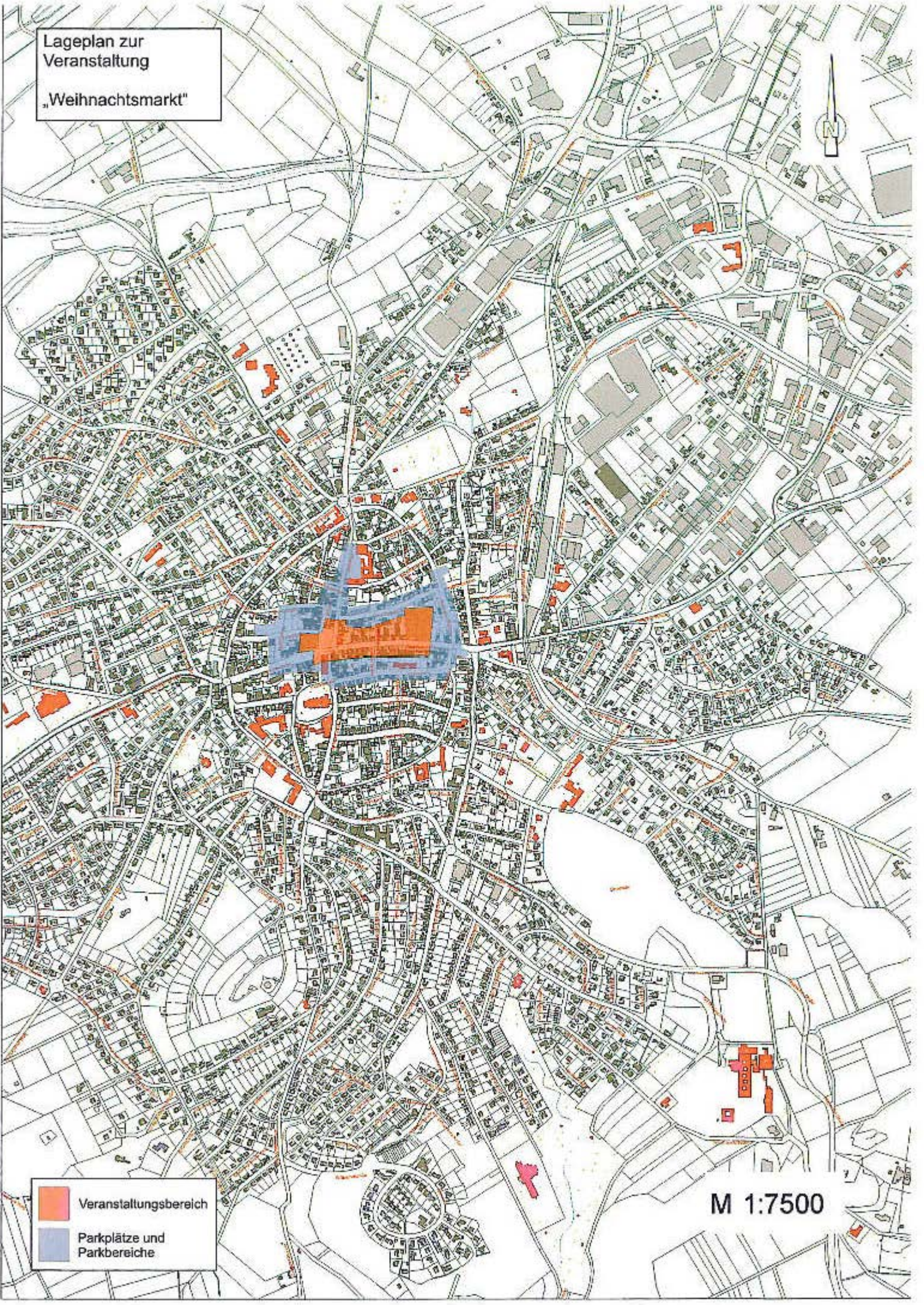
**§ 4**



Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon vom 26.11.2015 außer Kraft.

Lageplan zur  
Veranstaltung

„Weihnachtsmarkt“



-  Veranstaltungsbereich
-  Parkplätze und Parkbereiche

M 1:7500

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Diese Daten des Bürgermeisters, des Vorstands der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Rates der Stadt Brilon, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 18, 59929 Brilon, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 01. September 2021  
Der Bürgermeister

  
Dr. Christof Bartsch



## Bekanntmachung

### **des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zur Prüfung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2020**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Flugplatzgesellschaft Brilon mbH.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 war nach Vorgabe gpaNRW durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte entsprechend des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 09.03.2020 durch die KOMTAX Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH aus Lippstadt. Es haben sich im Verlauf der Prüfung keine Feststellungen ergeben und der Prüfungsbericht der KOMTAX GmbH schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Gesellschafterversammlung hat den Prüfungsbericht in ihrer Sitzung am 08. Juli 2021 zur Kenntnis genommen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der KOMTAX Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wurde durch die gpaNRW mit Schreiben vom 30.07.2021 ein abschließender Vermerk erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde durch die gpaNRW vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist laut Schreiben vom 30.07.2021 nicht erforderlich.

Der abschließende Vermerk der gpaNRW zur Prüfung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, den 26.08.2021

Martina Schönfelder  
(Geschäftsführerin)

## Anlage

- Abschließender Vermerk der gpaNRW zur Prüfung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2020

## Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Flugplatzgesellschaft Brilon mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMTAX Wirtschaftsprüfung GmbH, Lippstadt, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.06.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flugplatzgesellschaft Brilon mit beschränkter Haftung

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Brilon mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar

**Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.**

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend

beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“


Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMTAX Wirtschaftsprüfung GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.07.2021

gpaNRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges





# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durch den Rat der Stadt Brilon am 24.03.2021 beschlossenen Delegation gemäß § 60 GO NW hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29. April 2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 9 / Jg. 51 am 20.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha befindet sich im Ortsteil Altenbüren nahe des Ortsmittelpunktes zwischen den Straßen "Kreuzbergstraße" und "Johannesstraße" im Bereich einer ehemaligen Hofstelle, die inzwischen abgerissen wurde. Zum Zeitpunkt der Aufstellung umfasst es folgende Grundstücke: Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63.

**Städtebauliches Ziel** ist es, die o. g. Projektgrundstücke durch einen neuen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung zu überplanen, um ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für sechs potentielle Baugrundstücke festzusetzen. Die Erschließung der Wohngebietserweiterung soll von der "Kreuzbergstraße" über einen ca. 5,50 m breiten Erschließungsstich mit Wendehammer erfolgen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 29. September 2021, um 18:00 Uhr  
in der Schützenhalle Altenbüren,  
Johannesstraße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Hinweise zur aktuellen Gesundheitslage**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung einzuhalten.

Gemäß § 4 (2) der **aktuellen** CoronaSchVO ist für die Teilnahme an der Bürgerversammlung bei einer landes- oder kreisweiten 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander von 35 oder darüber ein Negativtestnachweis (Bescheinigung über einen negativen Antigentest auf das SARS-CoV-2 Virus) erforderlich. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument gültig. Diese Regelung gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Diese haben einen Nachweis über die Immunisierung zusammen mit ihrem Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und vorzulegen.

Alle Teilnehmer/-innen werden gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Veranstaltung mitzubringen. Die Maskenpflicht entfällt nur am festen Sitzplatz, da die Plätze mit einem Mindestabstand von 1,5 m angeordnet werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

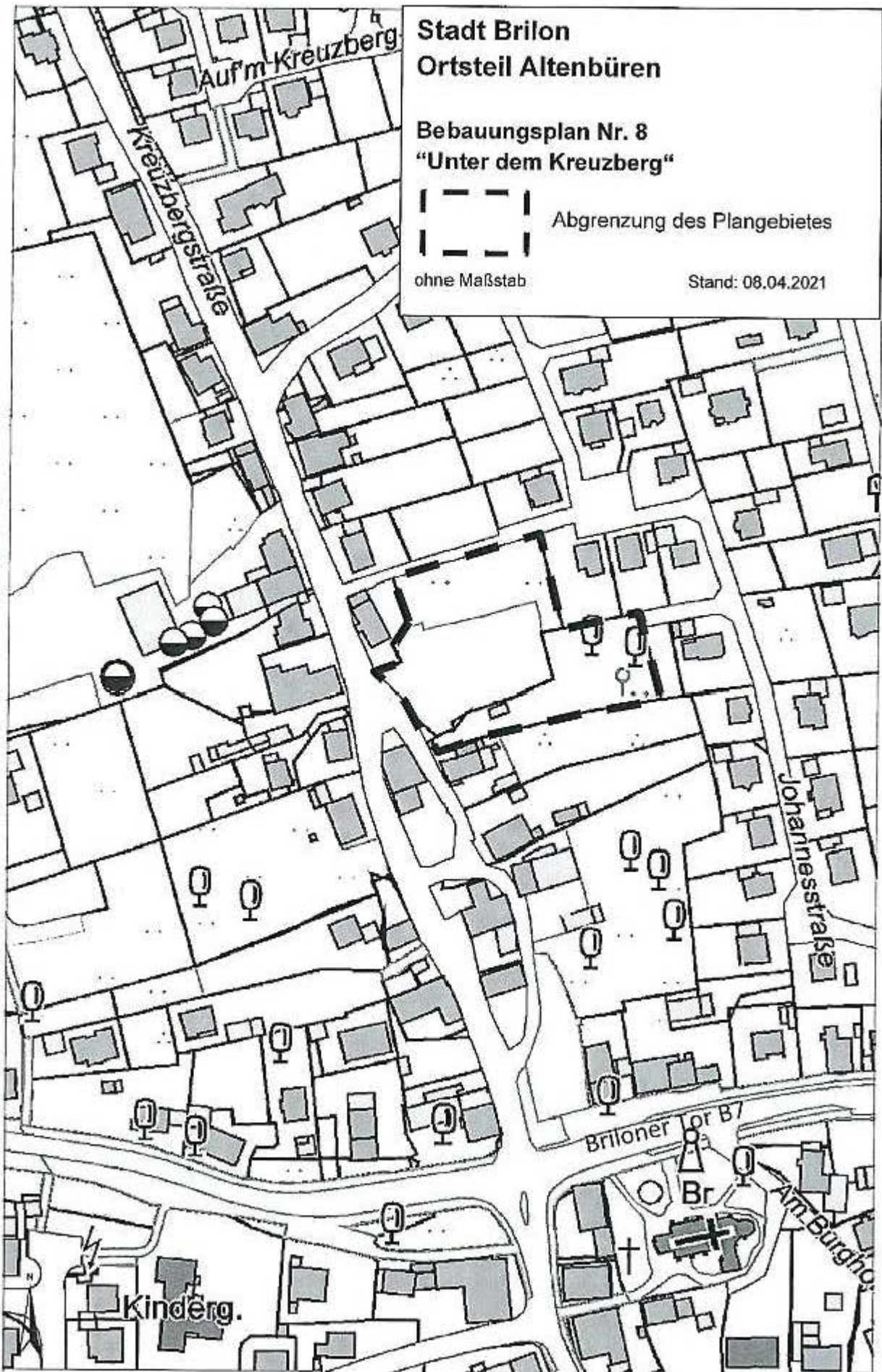
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. September 2021

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



**Stadt Brilon**  
**Ortsteil Altenbüren**

**Bebauungsplan Nr. 8**  
**“Unter dem Kreuzberg“**



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand: 08.04.2021

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 147 "Am Hellenteich"

### Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 147 "Am Hellenteich" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 02.09.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Planbereich liegt im Süden der Briloner Kernstadt und wird in nördlicher Richtung von der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Straßen "Am Hellenteich" und "In der Helle" begrenzt. Im Südwesten schließen sich die Bereiche des Kurparks, im Südosten private Grünflächen an.

**Ziel des Planverfahrens** ist es, das Projektgrundstück (Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 592) und der angrenzende Teil der Wegeparzelle 121 durch einen qualifizierten Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 147 "Am Hellenteich" zu überplanen. In Anlehnung an die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 37 und die umgebende Wohnbebauung soll nach der Art der baulichen Nutzung ein WA -Allgemeines Wohngebiet- festgesetzt werden.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

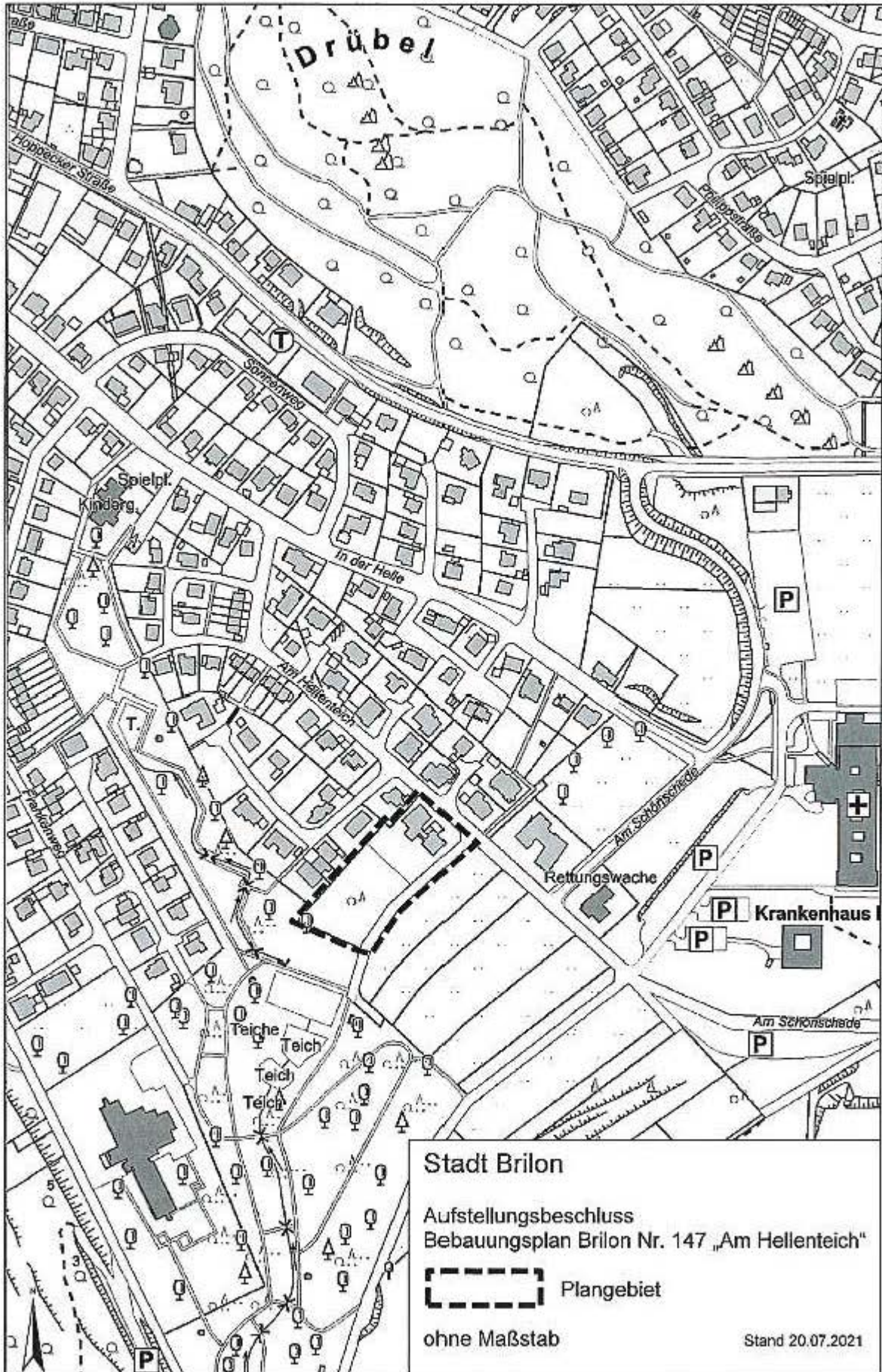
### Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. September 2021

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



**Stadt Brilon**

Aufstellungsbeschluss  
 Bebauungsplan Brilon Nr. 147 „Am Hellenteich“

 Plangebiet

ohne Maßstab

Stand 20.07.2021



## Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzelle »Am Raumberge«, Gemarkung Brilon, Flur 7, Flurstück 137.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 2. September 2021 beschlossen, die oben genannten Wegeparzelle in einer Größe von 285 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.


Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

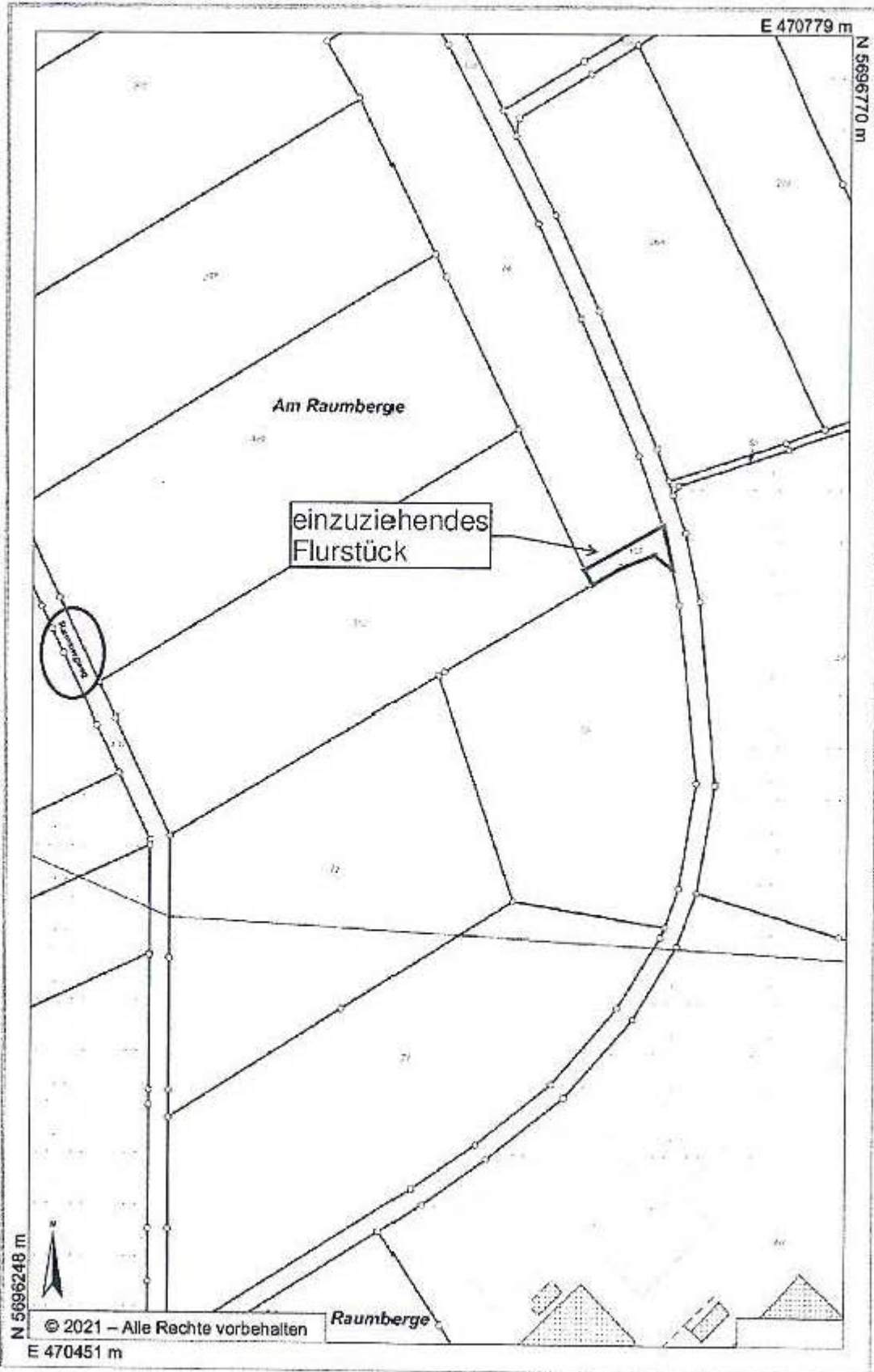
Brilon, den 3. September 2021

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage



E 470779 m

N 5696770 m

Am Raumberge

einzuziehendes  
Flurstück



N 5696248 m

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

Raumberge

E 470451 m



## Bekanntmachung

Über die Teileinzziehung der Wegeparzellen »Alexanderstraße«, Gemarkung Brilon, Flur 41, Flurstück 484 und »Am Frettholzweg«, Gemarkung Brilon, Flur 41, Flurstück 41.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 2. September 2021 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen in einer Größe von ca. 85 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehenden Flächen ergeben sich aus der Anlage.

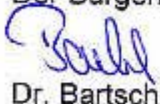
Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 3. September 2021

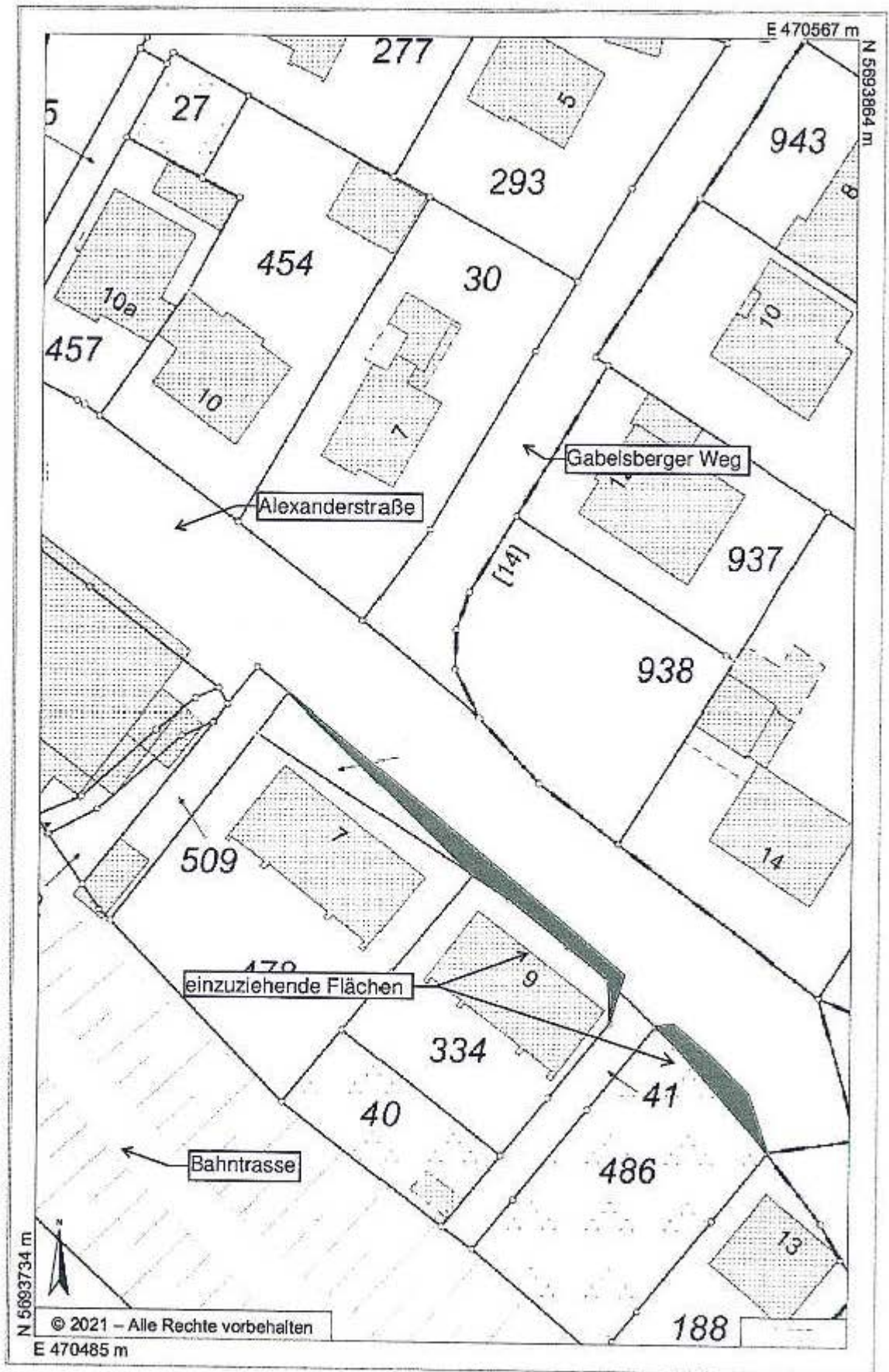
Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage







## Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Röhlenstraße«, Gemarkung Madfeld, Flur 27, Flurstück 28.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 2. September 2021 beschlossen, die oben genannten Wegeparzelle in einer Größe von ca. 85 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

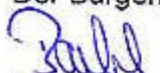
Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 3. September 2021

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage

